

JUGENDORDNUNG DES BASEBALL- UND SOFTBALLVERBANDES BERLIN/BRANDENBURG e.V.



§ 1 (Name)

Die Baseball- und Softballjugend Berlin/Brandenburg (BSJBB) ist die Jugendorganisation im Baseball- und Softballverband Berlin/Brandenburg e.V. (BSVBB). Sie ist Mitglied der Sportjugend Berlin (SJB) im Landesportbund Berlin e.V. (LSB).

§ 2 (Grundsätze)

1. Die BSJBB bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
2. Die BSJBB steht hinter der olympischen Idee.
3. Die BSJBB führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des BSVBB selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
4. Die BSJBB sichert die aktive Mitbestimmung der jugendlichen Mitglieder des Verbandes an der Verbandsarbeit.

§ 3 (Aufgaben und Ziele)

1. Die BSJBB will zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Fähigkeiten zum sozialen Verhalten fördern, zum gesellschaftspolitischen Engagement der sporttreibenden Jugend anregen und durch Begegnung mit ausländischen Gruppen Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken.
2. Sie koordiniert die fachliche und überfachliche Jugendarbeit des BSVBB und seiner Mitgliedervereine auf regionaler und überregionaler Ebene.

§ 4 (Mitgliedschaft)

1. Mitglieder der BSJBB sind die Jugendlichen der Baseball und Softball treibenden Vereine im BSVBB bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 21. Lebensjahr vollendet haben, sowie die gewählten und berufenen MitarbeiterInnen, die eine Aufgabe im Rahmen dieser Jugendordnung übernommen haben.
2. Ausnahmeregelungen zur obengenannten Altersgrenze kann das Präsidium der BSJBB erteilen.

§ 5 (Organe)

Organe der BSJBB sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium.

§ 6 (Mitgliederversammlung)

1. Stellung
Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der BSJBB.
2. Zusammensetzung
Die Mitgliederversammlung besteht aus:
 - a) den Jugendwartinnen und Jugendwarten der Mitgliedsvereine/der Baseball- und Softballabteilungen der Mitgliedsvereine des BSVBB bzw. deren bevollmächtigte Vertreter,
 - b) und den Mitgliedern des BSJBB-Präsidiums.
3. Zusammentritt
Die Mitgliederversammlung tritt im ersten Quartal jedes Kalenderjahres vor der Mitgliederversammlung des BSVBB zusammen. Sie ist vom BSJBB-Präsidenten mindestens vier Wochen vorher durch Bekanntmachung der Tagesordnung und der Anträge schriftlich einzuberufen.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch das BSJBB-Präsidium binnen vier Wochen, einzuberufen, wenn dies

- a) das BSJBB-Präsidium beschließt oder
- b) ein Viertel der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen schriftlich beantragt.

5. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) ~~Genehmigung der Jahresabrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplans~~, (gestrichen)
- b) ~~Entlastung des Präsidiums vor Neuwahlen~~, (gestrichen)
- c) Wahl des Präsidiums mit Ausnahme der Jugendsprecherin bzw. des Jugendsprechers,
- d) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums,
- e) Abstimmung über Anträge,
- f) Festlegung von Ort und Termin der nächsten Mitgliederversammlung.

6. Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Wahlen und Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, es sei denn, diese Jugendordnung sieht etwas anderes vor.

Beschlüsse über Vorschläge zur Änderung der Jugendordnung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen. Die Änderung tritt erst nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung des BSVBB (§ 20 BSVBB-Satzung) in Kraft. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. § 23 BSVBB-Satzung gilt analog.

7. Stimmrecht

Jeder Mitgliedsverein erhält eine anteilmäßig zu seinen Jugendlichen angemessene Stimmenzahl, die Mitglieder des BSJBB-Präsidiums haben jeweils eine Stimme. Mitglieder der Vereine sowie die Mitglieder des erweiterten BSVBB-Vorstand können beratend ohne Stimmrecht teilnehmen. Es gilt folgende Stimmverteilung:

- bis 15 Jugendliche pro Mitgliedsverein: zwei Stimmen
- je weitere angefangene 15 Jugendliche pro Mitgliedsverein: eine weitere Stimme

8. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind nur die Jugendwartinnen/Jugendwarte der Mitgliedsvereine/der Baseball- und Softballabteilungen der Mitgliedsvereine des BSVBB bzw. deren bevollmächtigte Vertreter sowie das BSJBB-Präsidium. Die Anträge sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bzw. zwei Wochen vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung einzureichen.

Verspätet eingegangene Anträge können nur zum Gegenstand der Versammlung gemacht werden, wenn sich die Mitgliederversammlung per Beschluss mit mindestens dreiviertel Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen damit einverstanden erklärt, ansonsten werden diese Anträge auf der nächst folgenden Mitgliederversammlung behandelt.

9. Leitung

Die ordentliche bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom BSJBB-Präsidenten geleitet. Ist dieser verhindert, übernimmt ein anderes Mitglied des Präsidiums in der Reihenfolge des § 7 Abs. 1 die Leitung.

§ 7 (Präsidium der BSJBB)

1. Zusammensetzung

Das Präsidium der BSJBB wird gebildet aus:

- a) der Präsidentin/dem Präsidenten,
- b) der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten Geschäftsbereich,
- c) der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten Sportbereich,
- d) ~~der Finanzreferentin/dem Finanzreferenten~~, (gestrichen)
- e) der Jugendsprecherin/dem Jugendsprecher,
- f) der Schulsportreferentin/dem Schulsportreferenten,
- g) der Pressereferentin/dem Pressereferenten.

2. Wahl

Die Mitglieder des BSJBB-Präsidiums werden für die Amtsdauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt (§ 20 Abs. 2.6 BSVBB-Satzung). Direkte Wiederwahl ist zulässig. Der Jugendsprecher des BSJBB-Präsidiums wird von den Jugendsprechern der Mitgliedsvereine gewählt. Die Regelungen gern §§ 17 Abs. 4 und 23 BSVBB-Satzung gelten analog.

Abberufungsentscheidungen von Mitgliedern des Präsidiums können nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Der Antrag auf Abberufung eines oder mehrerer Präsidiumsmitglieder muss mindestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn schriftlich der Geschäftsstelle zugehen. Sollte diese Frist verstrichen sein, so muss eine gesonderte, außerordentliche Mitgliederversammlung über den Antrag auf Abberufung entscheiden. § 6 Abs. 4 findet dabei Anwendung.

Für die Abberufung eines Präsidiumsmitglieds ist eine dreiviertel Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.

3. Vertretung

Die Präsidentin/der Präsident des BSJBB-Präsidiums vertritt die BSJBB im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Sie/er ist im Rahmen ihrer/seiner Zuständigkeit nach der Jugendordnung zur Vertretung des BSVBB befugt. Die Präsidentin/der Präsident wird durch die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten Geschäftsbereich oder die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten Sportbereich vertreten.

4. Bestätigung

Die Wahl der BSJBB-Präsidentin/des BSJBB-Präsidenten bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung des BSVBB. Wird die Bestätigung der Wahl durch die Mitgliederversammlung des BSVBB versagt, ist von einem der Vizepräsidenten binnen eines Monats eine außerordentliche BSJBB-Mitgliederversammlung einzuberufen und die Wahl zu wiederholen. Bei der Nachwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedsvereine auf sich vereint.

Zur erneuten Wahl der/des von der BSVBB-Mitgliederversammlung abgelehnten Präsidentin/Präsidenten bedarf es der Mehrheit von Dreivierteln der in der BSJBB-Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen. Bei erneuter Wahl ist eine Bestätigung durch die BSVBB-Mitgliederversammlung nicht notwendig.

5. Aufgaben

Das BSJBB-Präsidium ist zuständig für die Geschäftsführung in allen Jugendangelegenheiten des BSVBB. Es erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des BSVBB, der Ordnungen des BSVBB und der Beschlüsse der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung der BSJBB. Es kann zu seiner Unterstützung Unterausschüsse einsetzen, deren Tätigkeiten das BSJBB-Präsidium überwacht. Die Präsidentin/der Präsident der BSJBB ist Mitglied im Präsidium des BSVBB.

6. Beschlussfähigkeit

Der § 20 Abs. 2.8 der BSVBB-Satzung gilt analog.

7. Nachbesetzung

Der § 18 Abs. 13 der BSVBB-Satzung gilt analog.

§ 8 (Hauptamtliche Mitarbeiter)

Das BSJBB-Präsidium kann mit vorheriger Einwilligung der BSJBB-Mitgliederversammlung und des Präsidiums des BSVBB einen Jugendsekretär und weitere hauptamtliche Mitarbeiter bestellen.

§ 9 (Inkrafttreten)

1. Diese Jugendordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung der BSJBB und der Mitgliederversammlung des BSVBB.
2. Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung des BSVBB.

Stand: 27. März 2010